

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/5 98/18/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.04.2002

Index

L40017 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Tirol

L40057 Prostitution Sittlichkeitspolizei Tirol

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1 Z1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z1;

FrG 1997 §37 Abs1;

FrG 1997 §37 Abs2;

FrG 1997 §48 Abs1;

LPolG Tir 1976 §1 Abs1;

LPolG Tir 1976 §4 Abs1;

MRK Art8 Abs2;

StGB §125;

StGB §297 Abs1;

Rechtssatz

In einem Verfahren betreffend die Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes gem § 36 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Z 1 FrG 1997 liegt eine ca zweijährige Unterbrechung des Aufenthalts der Fremden schon etwa acht Jahre zurück und der davor liegende Aufenthalt, in dem die Fremde mit ihrem jetzigen Ehegatten sechs Jahre lang bereits in Lebensgemeinschaft lebte, umfasst eine Zeitspanne von vierzehn Jahren. Auch wenn die Dauer der Unterbrechung keineswegs kurzfristig war, sodass die Niederlassung der Fremden in Österreich beendet wurde und die Wiedereinreise einem Neuzug gleichzuhalten ist (Hinweis E 23. März 1999, 98/19/0195; E 11. Oktober 2001, 2001/18/0172), erhalten die maßgeblichen Interessen der Fremden im vorliegenden Fall durch den insgesamt etwa zweiundzwanzigjährigen Aufenthalt und durch ihre langjährige Bindung zu ihrem Ehegatten sehr großes Gewicht. Dem gegenüber steht, dass die Fremde wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB mit einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen belegt wurde, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 Tiroler Landespolizeigesetz mit Geldstrafen von S 1.000,- und S 1.300,- belegt wurde und wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von neun Monaten, davon sechs Monate bedingt, verurteilt wurde. Das diesen Straftaten zugrundeliegende Gesamtfehlverhalten der Fremden lässt zwar iS des § 37 Abs. 1 FrG 1997 die aufenthaltsbeendende Maßnahme wegen Gefährdung der in Art. 8 Abs. 2 MRK genannten Rechtsgüter als dringend geboten erscheinen, deren Auswirkungen auf die Lebenssituation der Fremden würden jedoch in Anbetracht des Ausmaßes ihrer Integration schwerer als die Abstandnahme von der Erlassung des Aufenthaltsverbotes wiegen, sodass es im Grund des § 37 Abs. 2 FrG 1997 nicht zulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2002:1998180245.X03

Im RIS seit

01.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at